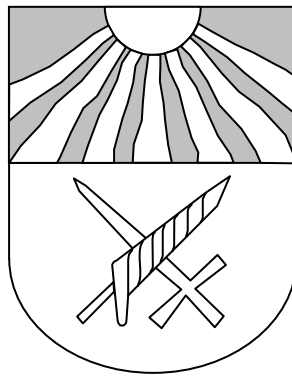


# **Einwohnergemeinde Lenk**



## **FRIEDHOF- und BESTATTUNGSREGLEMENT FBR**

**2003**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Organisation	4
Gemeinderat	4
Polizeikommission	4
Verwaltung	4
Friedhofgärtner und Totengräber	4
<b>II. Bestattungsordnung</b>	<b>4</b>
Anzeigepflicht	4
Anordnung der Bestattung	5
Bestattung	5
Sarg	5
Aufbahrung	5
Leichentransporte	5
Bestattungsfeier	5
Beerdigungszeiten	5
Abdankungsfeier	5
<b>III. Friedhofordnung</b>	<b>6</b>
Ordnung	6
Friedhof-Unterteilung	6
Bestattungsrecht	6
Grab	6
Gräber	6
Ruhedauer	6
Familiengräber	6
Gemeinschaftsgrab	6
Anonymes Einzelgrab	6
<b>IV. Grabmäler</b>	<b>7</b>
Bewilligung	7
Material	7
Dimensionen	7
Aufstellen der Grabmäler	7
Unterhalt	7
Prov. Holzkreuz	7
<b>V. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</b>	<b>7</b>
Einfassung	7

---

Bepflanzung	8
Bepflanzung auf Gemeindkosten	8
Friedhofgestaltung	8
Grabbesorgung durch die Gemeinde	8
<b>VI. Räumung der Gräber und Exhumierung</b>	<b>8</b>
Graböffnung	8
Aufhebung	8
<b>VII. Kostentragung, Gebührenrahmen</b>	<b>8</b>
Kostentragung	8
Gebührenrahmen	9
Bestattungskosten Minderbemittelter	10
<b>VIII. Schutz- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Benehmen	10
Haftung	10
Diebstahl, Schändung	10
Verfügungen	10
Inkrafttreten	10

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 5 vom 20.05.2003)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk
- b) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953
- c) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- d) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen
- e) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

**Art. 1** Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- die Polizeikommission
  - der Totengräber
  - der Friedhofgärtner

Gemeinderat

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Polizeikommission den Friedhofgärtner/Totengräber. Die Anstellung erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag gemäss Personalreglement der Gemeinde Lenk.

<sup>2</sup> Die beiden Aufgaben können getrennt werden.

<sup>3</sup> Er erlässt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber die nötigen Verfügungen und Entscheide.

Polizeikommission

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Polizeikommission überwacht das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen. Sie beaufsichtigt insbesondere die Arbeiten des Friedhofgärtners/Totengräbers, die Verwaltung, die baulichen Anlagen und die Finanzen.

<sup>2</sup> Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen.

Verwaltung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Verwaltung führt die administrativen Arbeiten aus. Sie besorgt die Rechnungsführung und Rechnungsstellung und erarbeitet zusammen mit der Polizeikommission den Voranschlag.

<sup>2</sup> Gegenüber dem Friedhofgärtner und Totengräber hat sie Weisungsbefugnis.

Friedhofgärtner und Totengräber

**Art. 5** <sup>1</sup> Dem Friedhofgärtner obliegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedigungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihm übertragenen Gräber.

<sup>2</sup> Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er hilft bei der Bestattung mit. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und ist für die zuverlässige Führung der Bestattungskontrolle nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.

## II. Bestattungsordnung

Anzeigepflicht

**Art. 6** <sup>1</sup> Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidg. und kant. Vorschriften über das Zivilstandswesen.

<sup>2</sup> Über Leichenfunde ist der Kantonspolizei Meldung zu erstatten.

Anordnung der Bestattung	<b>Art. 7</b> Das Zivilstandsamt stellt die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung aus. Je eine Kopie geht an den Totengräber, an das Pfarramt und an die Angehörigen.
Bestattung	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldungen gemäss Art. 6 erfolgt sind.  <sup>2</sup> Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflissen sind. Für frühere Bestattung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen (Art. 14 Dekret über das Begräbniswesen vom 25.11.1876).  <sup>3</sup> Die Feuerbestattung kann stattfinden, wenn ausser der amtlichen Todesbescheinigung ärztlich bestätigt wird, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin keine Bedenken im Wege stehen (Dekret betreffend die Feuerbestattung vom 24.05.1904).
Sarg	<b>Art. 9</b> Der Sarg darf nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.
Aufbahrung	<b>Art. 10</b> Für die Aufbahrung der Verstorbenen stehen in der Aufbahrungshalle Räumlichkeiten zur Verfügung. Diese können von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen.
Leichentransporte	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Verstorbenen sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Aufbahrungshalle zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden.  <sup>2</sup> Leichentransporte müssen von dazu berechtigten Firmen ausgeführt werden.
Bestattungsfeier	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Teilnehmer an der Bestattung besammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nähere Weisungen über den Ablauf der Bestattung auf dem Friedhof erlassen.
Beerdigungszeiten	<b>Art. 13</b> Als Beerdigungs- und Urnenbestattungszeiten werden festgesetzt: - Montag bis Freitag 12.30 Uhr <sup>1</sup> . - In Ausnahmefällen kann die Gemeindepolizeibehörde eine Verschiebung bewilligen. - An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Beerdigungen.
Abdankungsfeier	<b>Art. 14</b> Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen resp. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Fühlung aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.12.2008

### III. Friedhofordnung

Ordnung	<p><b>Art. 15</b> Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.</p> <p>Der Friedhof wird angemessen eingefriedet und mit Toren versehen. Er steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen, Kindern jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und andern Fahrzeugen in den Friedhof ist untersagt.</p>								
Friedhof-Unterteilung	<p><b>Art. 16</b> Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familiengräber</li> <li>- Reihengräber für die Erdbestattung</li> <li>- Urnengräber</li> <li>- Kindergräber für Kinder bis 3 Jahre</li> <li>- Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensangabe</li> </ul>								
Bestattungsrecht	<p><b>Art. 17</b> Auf dem Friedhof Lenk werden bestattet: Verstorbene, welche in der Gemeinde Wohnsitz hatten. Weitere in der Gemeinde verstorbene Personen. Auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren. Bewilligungen hierzu können auch zu Lebzeiten erteilt werden.</p>								
Grab	<p><b>Art. 18</b> In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen. Auf Urnengräber dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p>								
Gräber	<p><b>Art. 19</b> Die Gräber haben folgende Tiefen aufzuweisen:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">1. Erwachsene</td> <td style="text-align: right;">180 cm</td> </tr> <tr> <td>2. Kinder bis 3 Jahre</td> <td style="text-align: right;">120 cm</td> </tr> <tr> <td>3. Kinder 3-12 Jahre</td> <td style="text-align: right;">150 cm</td> </tr> <tr> <td>4. Urnen</td> <td style="text-align: right;">80 cm</td> </tr> </table>	1. Erwachsene	180 cm	2. Kinder bis 3 Jahre	120 cm	3. Kinder 3-12 Jahre	150 cm	4. Urnen	80 cm
1. Erwachsene	180 cm								
2. Kinder bis 3 Jahre	120 cm								
3. Kinder 3-12 Jahre	150 cm								
4. Urnen	80 cm								
Ruhedauer	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 25 Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Familiengräber bestehen auf die Dauer von 50 Jahren. Eine Verlängerung um 25 Jahre kann gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif bewilligt werden.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.</p>								
Familiengräber	<p><b>Art. 21</b> Die Erstbestattung kann als Erd- oder Urnenbestattung erfolgen. Jede weitere Bestattung darf nur als Urnenbestattung erfolgen.</p>								
Gemeinschaftsgrab	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Asche anwesend sein. Blumen und Kränze sollen spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt werden.</p> <p><sup>2</sup> Es dürfen keine Grabmäler oder andere feste und demontierbare Gegenstände angebracht werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner unterhalten.</p>								
Anonymes Einzelgrab	<p><b>Art. 23</b> Auf Wunsch kann die Beisetzung der Asche in einer vom Friedhofgärtner festgelegten Einzelparzelle erfolgen.</p>								

#### IV. Grabmäler

Bewilligung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Grabmäler haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

<sup>2</sup> Grabmäler die nicht dem ortsüblichen Gebrauch entsprechen, sind durch die Polizeikommission genehmigen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figurförmige Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Material

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Verwendung von einheimischen Materialien wird empfohlen.

<sup>2</sup> Holzdenkmäler sind nur in braunem Farbton zulässig. Sie sind auf einen Steinsockel zu stellen und zu befestigen.

<sup>3</sup> Weisser, schwarzer oder rosa Marmor darf nicht verwendet werden.

<sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, das Grab mit Kies zu bedecken.

Dimensionen

**Art. 26** <sup>1</sup> Es gelten in der Regel folgende Masse für die Grabmäler:

	max. Höhe	max. Breite	min. Tiefe
Gräber von Erwachsenen:	H 110 cm	B 60 cm	T 14 cm
Gräber von Kindern von 3 - 12 Jahren:	H 80 cm	B 45 cm	T 14 cm
Gräber von Kindern bis 3 Jahren:	H 60 cm	B 40 cm	T 12 cm
Familiengräber:	H 110 cm	B 140 cm	T 14 cm
Grabplatten:	Länge 70 cm, Breite 50 cm		

<sup>2</sup> Findlinge haben eine Tiefe von minimal 14 bis maximal 35 cm aufzuweisen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen entscheidet die Polizeikommission.

Aufstellen der Grabmäler

**Art. 27** <sup>1</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Unterhalt

**Art. 28** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Polizeikommission kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Prov. Holzkreuz

**Art. 29** Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Gemeinde.

#### V. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Einfassung

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Einfassung der Gräber mit Platten und geeigneter Bepflanzung erfolgt einheitlich durch den Friedhofgärtner.

<sup>2</sup> Den Angehörigen wird für Unterhalt und Pflege der Schrittplatten und der Bepflanzung während der Grabdauer ein einmaliger Betrag gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Bepflanzung	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabesfläche und nicht höher als 50 cm sein. Nötigenfalls entscheidet die Gemeinde darüber, die auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen kann.</p> <p><sup>2</sup> Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.</p>
Bepflanzung auf Gemeindegemeinkosten	<p><b>Art. 32</b> Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte erfolgen, so wird diese durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer passenden Grünanpflanzung versehen und unterhalten.</p>
Friedhofgestaltung	<p><b>Art. 33</b> Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.</p>
Grabbesorgung durch die Gemeinde	<p><b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr gemäss Gebührentarif den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.</p> <p><sup>3</sup> Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.</p>

## VI. Räumung der Gräber und Exhumierung

Graböffnung	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumierung ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p>
Aufhebung	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben und besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigelegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Gemeinde. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Überreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.</p>

## VII. Kostentragung, Gebührenrahmen

Kostentragung	<p><b>Art. 37</b> Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr.</p> <p>Sie umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Platten und Grabeinfassung mit Bodenbedecker</li> </ul>
---------------	--

- Grabplatzgebühren für Auswärtige
- Exhumation/Umbestattung

Ein provisorisches Holzkreuz wird durch die Gemeinde bestellt und bezahlt.

Gebührenrahmen

**Art. 38** <sup>1</sup> Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifs ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen.

- a) Einmalige Gebühr für den Unterhalt der Bepflanzung und der Schrittplatten gemäss Art. 30

Fr. 535.– bis 635.–

- b) Einmalige Gebühr für die Beisetzung nicht in der Gemeinde wohnhafter Personen gemäss Art. 17

Fr. 3'210.– bis 4'210.–

- c) Einmalige Gebühr für Familiengräber

Einheimische	Einzelgrab	Fr. 2'140.– bis 3'140.–
	Doppelgrab	Fr. 3'210.– bis 4'210.–

Auswärtige	Einzelgrab	Fr. 4'280.– bis 5'280.–
	Doppelgrab	Fr. 6'420.– bis 7'420.–

Verlängerung um 25 Jahre 50 % dieser Ansätze

- d) Einmalige Gebühr bei Grabunterhalt gemäss Art. 34 Ziffer 1 durch die Gemeinde

Minimaler Unterhalt	Fr. 2'700.– bis 4'700.–
Normaler Unterhalt	Fr. 3'500.– bis 5'500.–
Maximaler Unterhalt	Fr. 5'000.– bis 7'000.–

- e) Totengräbertarif

Einheimische	Fr. 760.– bis 860.–
Kinder 3 bis 12 Jahre	Fr. 500.– bis 600.–
Kinder unter 3 Jahre	Fr. 390.– bis 470.–

Urnengräber	Fr. 290.– bis 390.–
-------------	---------------------

Familiengräber	Mehraufwand nach Ergebnis
----------------	---------------------------

Gemeinschaftsgrab Namensschild nach Aufwand	Fr. 200.– bis 300.–
--	---------------------

Besondere Dienstleistungen, z.B. Exhumierung und Wiederbeisetzung nach Aufwand

<sup>3</sup> Die Gebühren unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie sind zu Beginn des Jahres anzupassen, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

<sup>4</sup>Die Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Bestattungskosten Minderbemittelter

**Art. 39** Die Bestattungskosten verstorbener Minderbemittelter trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen.

### VIII. Schutz- und Schlussbestimmungen

Benehmen

**Art. 40** Ungebührliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten. Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter. Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Friedhofgärtner und dem Totengräber.

Haftung

**Art. 41** Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

Diebstahl, Schändung

**Art. 42** Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. Widerhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.– bestraft werden. (Gemeindegesezt Art. 58, 60, Gemeindeverordnung Art. 50 ff). Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Verfügungen

**Art. 43** Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden auf Antrag der Polizeikommission durch die Gemeindepolizeibehörde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege getroffen.

Inkrafttreten

**Art. 44** <sup>1</sup> Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 01.01.2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 19.09.1995.

Lenk, 20. Mai 2003

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG LENK

Präsident

Sekretär

sig. R. Müller

sig. E. Rieder